

Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Anbouba/Rat**(Rechtssache T-563/11)**

(2012/C 25/104)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* Issam Anbouba (Homs, Syrien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwälte M.-A. Bastin und J.-M. Salva)*Beklagter:* Rat der Europäischen Union**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage in vollem Umfang für zulässig zu erklären;
- sie in allen Klagegründen für begründet zu erklären;
- festzustellen, dass die angefochtenen Handlungen teilweise für nichtig erklärt werden können, weil der für nichtig zu erklärende Teil der Handlungen von der gesamten Handlung getrennt werden kann;
- demnach
 - den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011, den Beschluss 2011/628/GASP des Rates vom 23. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Verordnung (EU) Nr. 878/2011 des Rates vom 2. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien teilweise für nichtig zu erklären und darin die Nennung von Herrn Issam ANBOUBA und die Hinweise auf ihn als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien zu streichen;
 - hilfsweise, den Beschluss 2011/522/GASP des Rates vom 2. September 2011, den Beschluss 2011/628/GASP des Rates vom 23. September 2011 zur Änderung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien und die Verordnung Nr. 878/2011 vom 2. September 2011 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, diese Beschlüsse und die Verordnung Issam ANBOUBA gegenüber für nicht anwendbar zu erklären und die Löschung seines Namens und der Hinweise von der Liste der Personen, gegen die Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Union verhängt wurden, anzuordnen;
- den Rat vorläufig zur Zahlung von einem Euro Schadensersatz für den ideellen und materiellen Schaden zu verurteilen, der Herrn Issam ANBOUBA aufgrund der Bezeichnung als Unterstützer des aktuellen Regimes in Syrien entstanden ist;
- dem Rat sämtliche Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger zwei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund:

- Verstoß gegen die durch Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) und Art. 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierte Unschuldsvermutung und
- offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Anschuldigungen gegen den Kläger nicht auf objektiven Tatsachen beruhen, sondern auf bloßen Behauptungen im Zusammenhang mit seiner sozialen Stellung als Geschäftsmann.

2. Zweiter Klagegrund, unterteilt in vier Teile: Verletzung der Verteidigungsrechte und des Rechts auf ein faires Verfahren, Verletzung der Begründungspflicht, Verletzung des Rechts auf Achtung der Privatsphäre sowie Beeinträchtigung der Religionsfreiheit, da

- dem Kläger keine Beweise oder ernsthaften Hinweise übermittelt worden seien, die zu seiner Eintragung in die Liste der mit Sanktionen belegten Personen hätten führen können, und er vor dem Erlass der angefochtenen Handlungen nicht gehört worden sei;
- der Beklagte sich in den angefochtenen Handlungen mit einer sehr allgemeinen und vor allem nicht begründeten Formulierung begnügt habe, als er die restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger beschlossen habe;
- die Annahme der restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger zu starken Reaktionen und Drohungen von Personen oder Gruppen geführt habe, die Opfer der syrischen Unterdrückung seien, an der der Kläger den angefochtenen Handlungen zufolge beteiligt sei;
- der wirkliche Grund für den Erlass der restriktiven Maßnahmen gegenüber dem Kläger religiöser Natur sei.

Klage, eingereicht am 28. Oktober 2011 — Farage/Parlament und Buzek**(Rechtssache T-564/11)**

(2012/C 25/105)

*Verfahrenssprache: Englisch***Parteien***Kläger:* Nigel Paul Farage (Brüssel, Belgien) (Prozessbevollmächtigter: P. Bennett, Solicitor)

Beklagte: Europäisches Parlament und Jerzy Buzek (Brüssel, Belgien)

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Herrn Jerzy Buzek, vom 2. März 2010, mit der dieser gegen ihn den Verlust des Anspruchs auf Tagegeld für die Dauer zehn Tagen verhängte, sowie die Entscheidung des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 24. März 2010 und des Präsidenten des Europäischen Parlaments vom 31. August 2011, mit denen sein Antrag auf Schutz der parlamentarischen Immunität für unzulässig erklärt wurde, für nichtig zu erklären;

— hilfsweise, festzustellen, dass keine der oben genannten Entscheidungen gültig ist oder hätte ergehen sollen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht der Kläger vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 8 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union (ABl. 2010, C 84, S. 99), da die Rede des Klägers am 24. Februar 2010 in seiner Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments gehalten worden sei. Die besagte Rede habe als solche politische Ansichten zum Ausdruck gebracht und es sei von höchster Bedeutung, dass ein Mitglied des Europäischen Parlaments von seiner Redefreiheit Gebrauch machen könne.
2. Zweiter Klagegrund: Verletzung der Redefreiheit, da Art. 9 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments (ABl. 2011, L 116, S. 1) nicht gebührend berücksichtigt worden sei.
3. Dritter Klagegrund: Verletzung des in Art. 6 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten verbürgten Rechts auf ein unabhängiges und unparteiisches Gericht, da jegliche Teilnahme des Präsidenten des Parlaments im Entscheidungsfindungsprozess in der vorliegenden Angelegenheit oder jeder anderen Person, die in der Plenarsitzung des 24. Februar 2010 anwesend gewesen sei und sich eine Meinung gebildet habe, die betreffende Person für die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess disqualifiziere.
4. Vierter Klagegrund: Keine ordnungsgemäße Auslegung von Art. 152 Abs. 1 und Art. 153 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, da die Sanktionen in der letzteren Bestimmung im Zusammenhang mit ihrem einleitenden

Satzteil zu sehen seien, der sich vorrangig auf außergewöhnlich schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung oder Störungen der Arbeit „...unter Missachtung der in Artikel 9 festgelegten Grundsätze“ beziehe.

Klage, eingereicht am 4. November 2011 — Hassan/Rat

(Rechtssache T-572/11)

(2012/C 25/106)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Samir Hassan (Damaskus, Syrien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Morgan de Rivery und E. Lagathu)

Beklagter: Rat der Europäischen Union

Anträge

Der Kläger beantragt

- nach Art. 263 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Nichtigerklärung
 - des Durchführungsbeschlusses 2011/515/GASP des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien, soweit damit Herr Samir Hassan in die Liste im Anhang des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien aufgenommen wurde;
 - der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 843/2011 des Rates vom 23. August 2011 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien, soweit damit Herr Samir Hassan in die Liste in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien aufgenommen wurde;
- nach den Art. 268 und 340 AEUV Ersatz für den Schaden, der Herrn Hassan durch diese gegen ihn ergriffenen restriktiven Maßnahmen entstanden ist, nämlich
 - die Feststellung der außervertraglichen Haftung der Europäischen Union für den entstandenen und zukünftigen materiellen Schaden und für den ideellen Schaden;
 - die Zusprechung von 250 000 Euro pro Monat ab dem 1. September 2011, um den entstandenen materiellen Schaden wiedergutzumachen;
 - die Zusprechung von einem (1) symbolischen Euro als Ersatz für den erlittenen ideellen Schaden und